



Was ändert sich mit Schengen/Dublin?

Seit dem 12. Dezember 2008 nimmt die Schweiz operationell an der Zusammenarbeit von Schengen und Dublin teil. Was konkret hat sich geändert und was ändert sich nicht? Eine Auswahl häufig gestellter Fragen.

Fallen die Kontrollen an den Landesgrenzen weg?

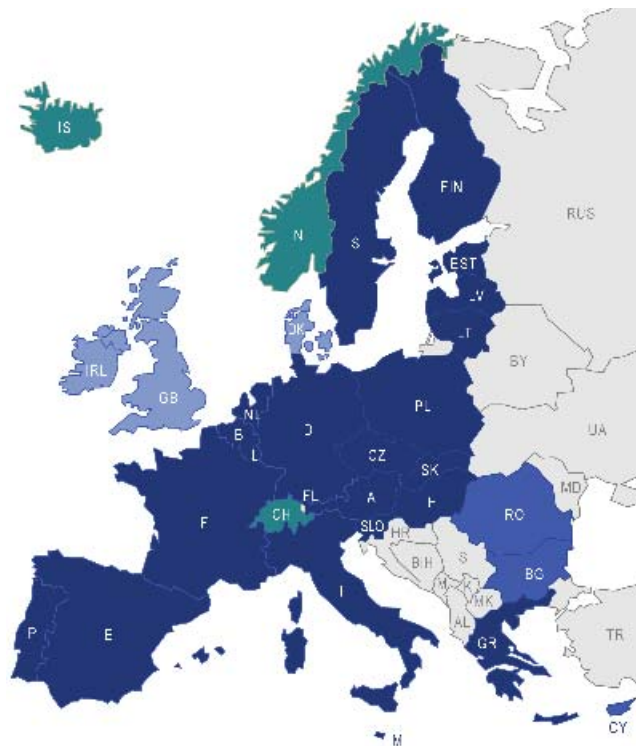
An den Schweizer Grenzen führen die Grenzwachter weiterhin Zollkontrollen durch, denn die Schweiz ist nicht Mitglied der EU-Zollunion. Personen können aus Sicherheitsgründen im Rahmen dieser Zollkontrollen überprüft werden oder wenn ein polizeilicher Verdacht vorliegt. Reisende müssen beim Grenzübertritt weiterhin ein gültiges Reisedokument (Pass, Identitätskarte) auf sich tragen. Die gezielten mobilen Personenkontrollen im Grenzhinterland oder auch im Landesinneren können nach Bedarf intensiviert werden.

Was ändert sich an den Flughäfen?

Die Flughäfen sind die einzigen Schengen-Aussengrenzen der Schweiz (mit vorübergehenden Ausnahme der Grenze zu Liechtenstein). Passagiere, die aus Nicht-Schengen-Staaten kommen oder dahin fliegen, werden einer systematischen Kontrolle unterzogen (Passkontrolle, ggf. Abstempelung des Reisedokuments und stichprobenweise Abfrage des Schengener Informationssystems SIS). Bei einreisenden Drittstaatenangehörigen wird das SIS immer abgefragt und das Visum überprüft. Fluggäste, die sich *innerhalb* des Schengenraums bewegen, werden nicht mehr kontrolliert. Deshalb werden diese beiden Passagierströme getrennt. Die Zollkontrollen bleiben gleich. Die Schengen Bestimmungen werden an den Flughäfen jedoch erst mit dem Fahrplanwechsel am 29. März 2009 eingeführt.

Sind Schweizer Grenzwachter an Schengen-Aussengrenzen im Einsatz, z.B. im Mittelmeer?

Eine ständige Beteiligung der Schweizer Grenzwachter am Aussengrenzschutz der übrigen Schengenstaaten ist nicht vorgesehen. Hingegen sind zeitlich begrenzte Einsätze möglich, wenn sich ein Schengen-Staat in einer ausserordentlichen Situation (z.B. Flüchtlingsansturm) befindet und um Unterstützung anfragt. Dass Schweizer Grenzwachter auf Mittelmeereinsätze geschickt werden, ist aufgrund der mangelnden Erfahrung mit Hochseeinsätzen und der fehlenden Ausrüstung eher unwahrscheinlich.



- Schengen-Staaten
- Schengen-Staaten mit besonderem Status
- Zukünftige Schengen-Staaten
- Assoziierte Schengen-Staaten
- Zukünftige assoziierte Schengen-Staaten

Ersetzt das Schengen-Visum das Schweizer Visum vollständig?

Das Schengen-Visum ersetzt das schweizerische Visum für kurzfristige Aufenthalte (Aufenthalte von max. 3 Monaten innert 6 Monaten), welches in der Regel von Touristen und Geschäftsreisenden benötigt wird. Diese können nun mit einem einzigen Visum die Schweiz und den übrigen Schengen-Raum bereisen. Davon profitiert der Schweizer Tourismus. Visa für Aufenthalte von mehr als drei Monaten werden weiterhin nach Schweizer Bestimmungen vergeben (nationale Visa). Möchte bspw. ein indischer Student ein Studienjahr absolvieren, so benötigt er dafür ein nationales Schweizer Visum.



Brauchen Ausländer aus Drittstaaten mit Schweizer Wohnsitz weiterhin ein Visum, um in ein Schengen-Staat einzureisen?

Nein, wer in einem Schengen-Staat lebt und eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, darf sich grundsätzlich ohne Visum im Schengen-Raum bewegen. Ausländer, die in der Schweiz leben und früher ein Schengen-Visum benötigten, brauchen seit dem 12. Dezember 2008 keines mehr. Sie müssen aber die Aufenthaltspapiere und ein gültiges Reisedokument auf sich tragen. Zudem darf der Aufenthalt im Schengen-Raum ausserhalb des Wohnsitzstaates nicht länger als drei Monate (im 6-Monate-Zeitraum) dauern.

Welche Daten sind im Schengener Informationssystem SIS gespeichert?

Das SIS ist ein europaweites Fahndungsinformationssystem. Es enthält Daten über gestohlene Sachen wie z.B. Autos, Waffen, Identitätsdokumente (über 95 % der gespeicherten Daten). Erfasst sind zudem Personen, die zur Verhaftung ausgeschrieben, mit einem Einreiseverbot belegt oder vermisst sind. Es ist klar definiert, welche Angaben über Personen erfasst werden dürfen: unter anderen die Personalien, physische Merkmale, der Ausschreibungsgrund, die zu ergreifenden Massnahmen (bspw. Verhaftung oder Meldung) sowie der Vermerk „bewaffnet“ oder „gewalttätig“. Zur Verhaftung können nur Personen ausgeschrieben werden, wenn es um eine strafbare Handlung geht, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft werden kann (bspw. schwerer Diebstahl, Drogenhandel, Mord etc.), oder wenn bereits ein Strafurteil von mindestens vier Monaten Freiheitsentzug vorliegt.

Ist der Datenschutz beim SIS gewährleistet?

Ja. Der Datenschutz beim SIS untersteht strengen Regeln. Deren Einhaltung wird von unabhängigen Kontrollstellen auf nationaler und kantonaler Ebene überwacht: Es dürfen nur die oben genannten Daten erfasst werden. Diese sind ausschliesslich einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich und nur für den der Ausschreibung entsprechenden Zweck. Zugriff haben nebst der Polizei beispielsweise das Grenzwachtkorps, die Schweizer Auslandsvertretungen, die Migrationsämter, die Staatsanwaltschaft und die Strassenverkehrsämter. Die SIS-Benutzung wird systematisch protokolliert, um Missbräuche zu verhindern. Die Ausschreibungsdaten erscheinen nur, wenn bei Eingabe eines Namens ein Treffer vorliegt („hit-no-hit“ System). Zudem werden die Daten bei Wegfall des Ausschreibungsgrunds sowie nach Ablauf einer vorgegebenen Zeit wieder gelöscht. Die betroffene Person hat auch das Recht auf Auskunft. Sie kann die Richtigkeit der Angaben überprüfen lassen und ein Begehren zur Löschung des Eintrags stellen.

Worum geht's bei Schengen?

Grundidee ist es, den Reiseverkehr im Schengen-Raum ohne Sicherheitseinbussen zu erleichtern. Dafür werden die Personenkontrollen zwischen den Schengen-Staaten aufgehoben (wobei die Schweizer Grenze einen Sonderfall darstellt). Gleichzeitig wird die Sicherheit mit einer Reihe von Massnahmen gestärkt: Die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen werden verschärft und die grenzüberschreitende Polizei- und Justizzusammenarbeit intensiviert.

Worum geht's bei Dublin?

Die Dubliner Zuständigkeitsregelung legt fest, welches Land für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Dank der Fingerabdruckinformationssystem EURODAC können Mehrfachgesuchsteller identifiziert und in das zuständige Land zurückgeschafft werden.

Muss die Schweiz mit Dublin mehr Asylsuchende aufnehmen?

Nein. Die Dubliner Zusammenarbeit regelt, welches Land für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Personen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren angestrengt haben, können in das zuständige Land überstellt werden. Auf die nationalen Bestimmungen zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus hat Dublin aber keinen Einfluss.